

Das neue Urhebervertragsrecht

- No. 172-

Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt

Am 01. Juli 2002 ist das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ vom 22. März 2002 in Kraft getreten (BGBl. I, 1155). Es bringt Urhebern und ausübenden Künstlern verbesserte Möglichkeiten, ihr Einkommen aus der Rechteverwertung zu verbessern. Dazu hat der Gesetzgeber Ansprüche geschaffen, die eine anfänglich unangemessene Vergütung nachträglich korrigieren und ein im Verlauf der Werknutzung entstehendes Mißverhältnis ausgleichen sollen. Durch die Vereinbarung gemeinsamer Vergütungsregelungen zwischen Urhebern und ausübenden Künstlern und den Werknutzern sollen Standards für eine angemessene Vergütung für die Zukunft entwickelt werden. Die in den neuen

§§ 32 und 36 Urheberrechtsgesetz (UrhG) enthaltenen Ansprüche führen erstmals umfassende Vergütungsansprüche in das Urheberrechtsgesetz von 1965 ein. Bis zuletzt wurde das Änderungsgesetz heftig diskutiert und war heftig umstritten. Das neue Gesetz regelt die rechtliche Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen, die vormals in den §§ 31 ff., 88, 89 ff. UrhG nur unvollständig geregelt waren. Die Konkretisierung sollte einem späteren – nun verabschiedeten – Ergänzungsgesetz überlassen werden.

Übersicht

Das neue Recht hat zwingenden Charakter, so daß nicht zum Nachteil des Urhebers davon abgewichen werden kann. Auch eine Flucht in andere Rechtsordnungen bleibt verwehrt (§ 32b UrhG), wengleich diese Regelung Fragen für das internationale Privatrecht aufwirft. Grundsätzlich baut das neue Urhebervertragsrecht auf zwei Säulen auf: Der Urheber erhält einen unverzichtbaren Anspruch auf angemessene Vergütung sowie einen Korrekturanspruch (Auffüllungsanspruch), wenn die

vereinbarte Vergütung hinter der angemessenen zurückbleibt (§ 32 UrhG). Der bisherige, den Urhebern nur selten nützliche „Bestsellerparagraph“ (§ 36 UrhG a.F.) wurde nunmehr durch einen „Fairneßausgleich“ ersetzt und verbessert.

Da das neue Recht auf der individuellen Ebene nur schwer handhabbar ist, setzt das Gesetz sehr stark auf kollektive „gemeinsamen Vergütungsregeln“ nach §§ 36, 36a UrhG. Vereinigungen von Urhebern beziehungsweise Künstlern sollen mit Vereinigungen von Verwertern beziehungsweise einzelnen Unternehmen Honorartabellen vereinbaren können. Die zunächst zwangsweise vorgesehene Festsetzung solcher Tabellen ist einer weichen Regelung gewichen, wonach die Verbände eine freiwillige Schlichtungsstelle bilden, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt. Die von den Schlichtungsstellen unterbreiteten Vorschläge können zwar von beiden Seiten abgelehnt werden, aber immerhin müssen sich die Verwerter dem Verfahren stellen und abweichende Meinungen begründen.

Neben diesen beiden tragenden Säulen enthält das Gesetz textliche Anpassungen an inzwischen gefestigte Rechtsprechung (z.B. in § 31 III UrhG), sprachliche Klarstellungen (z.B. § 33 UrhG), Regelungen über die Einräumung des Verfilmungsrechts (§ 88 I UrhG) und die Nutzung von Filmstills (also Filmeinzelbildern, § 89 IV UrhG) sowie in § 132 III UrhG Übergangsregelungen.

Persönlicher Geltungsbereich

Das Gesetz gilt primär für freiberufliche Urheber und ausübende Künstler (Schriftsteller, Journalisten, Übersetzer, Komponisten, Musiker, bildende Künstler, Regisseure, Kameraleute, Szenenbildner, Fotografen, Designer, Schauspieler u.a.) und sekundär über den unverändert gebliebenen § 43

UrhG für Arbeitnehmerurheber, soweit sich aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis nichts anderes ergibt. Dennoch ist in den Neuregelungen von Tarifverträgen die Rede, was kein Widerspruch ist: Für arbeitnehmerähnliche selbstständige Urheber können Tarifverträge nach § 12a TVG abgeschlossen werden. Solche Tarifverträge existieren im Bereich der Tageszeitungen und beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Diese Tarifverträge haben Vorrang vor gemeinsamen Vergütungsregeln des § 36 UrhG.

Der Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG)

Um die vom Gesetzgeber angenommene strukturelle Ungleichheit zwischen Urhebern und Verwertern auszugleichen, zielt § 32 UrhG auf Gewährleistung einer *angemessenen Vergütung* für den Urheber. Dieser Grundgedanke ist künftig auch bei der Inhaltskontrolle von AGB-Verträgen (nach § 8 ABGB bzw. § 307 III BGB) zu beachten.

Korrekturanspruch

Eine angemessene Vergütung gewährleistet § 32 UrhG dem Urheber nach einem *Dreistufenmodell*:
 Erste Stufe (§ 32 Abs.1, S.1 UrhG): Primär ist die vertraglich vereinbarte Vergütung maßgebend.
 Zweite Stufe (§ 32 Abs.1, S.2 UrhG): Bei Fehlen einer Vergütungsverabredung gilt die angemessene Vergütung als vereinbart.
 Dritte Stufe (§ 32 Abs.1, S.3 UrhG): Das wirklich Neue ist der Korrekturanspruch, der trotz einer Vergütungsabrede besteht, wenn die *tatsächliche* Vergütung hinter der *angemessenen* zurückbleibt. Dann kann der Urheber die Anhebung auf das Niveau der angemessenen Vergütung und eine dahingehende Vertragsänderung verlangen (gesetzlicher Anspruch, der auf Vertragsänderung gerichtet ist). Auch für die Vergangenheit ist dieser Anspruch von Nutzen, da im Falle der Fälligkeit von Zahlungsansprüchen unmittelbar auf Zahlung einer angemessenen Vergütung geklagt werden kann. Der Korrekturanspruch richtet sich gegen den Vertragspartner des Urhebers und nicht auch gegen Dritte, etwa Lizenznehmer. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für die Angemessenheit ist der Vertragsschluß. Treten während der Laufzeit des Vertrages Umstände ein, die die Vergütung unangemessen werden lassen, steht dem Urheber der Fairneßausgleich aus § 32a UrhG zur Verfügung.

Angemessenheit

Zunächst wird in § 32 II 1 UrhG eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ermittelte Vergütung *unwiderleglich* als angemessen vermutet. Hier besteht aber Unsicherheit für die Fälle, in denen es um vielschichtige Werke geht. Hier ist fraglich, welche Vergütungsregeln von welchem Verband maßgeblich sein sollen. Als Ausweg gibt es daher noch die Legaldefinition des § 32 II 2 UrhG, in dem angeführt ist, daß es auf die Üblichkeit der Vergütung im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit ankommt.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Dahinter steht die Überlegung, daß nur diejenigen Verträge einer Korrektur bedürfen, bei denen der Urheber von seinem Verwerter nicht fair behandelt wurde. In diesem Sinne ist das neue Merkmal der „Redlichkeit“ anzuwenden. Es soll nicht diejenige Branchenübung gelten, die sich auf Grund der Überlegenheit der Verwerterseite ergeben hat. Nur die „redliche Üblichkeit im Geschäftsverkehr“ ist Maßstab für die Angemessenheit. Damit wird ein unbestimmter Rechtsbegriff durch einen nicht minder unbestimmten ersetzt. Was genau „redlich“ im Sinne der Norm ist, ergibt sich auch nicht aus den Materialien. Die Gerichte werden den Begriff zu klären haben, Rechtssicherheit bedeutet das zunächst nicht.

Kündigungsmöglichkeit

Auf ein Kündigungsrecht nach 30-jähriger Nutzung wurde vornehmlich im Hinblick auf die Musikverleger verzichtet, zumal es dem Urheber offensteht, das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen (§ 314 BGB).

Weitere Beteiligung des Urhebers, Fairneßausgleich (§ 32a UrhG)

Die Urheber und Künstler haben ferner Anspruch auf eine weitere Vergütung nach § 32a UrhG. Es handelt sich um einen entsprechend den Vorschlägen aus der Medienwirtschaft verbesserten „Bestsellerparagrafen“ (bislang § 36 UrhG a.F.). Wenn sich also aus der *ex-post* Beurteilung ergibt, daß während der Laufzeit des Vertrages ein *auffälliges Mißverhältnis* zwischen der tatsächlichen Vergütung und den Erträgen und Vorteilen aus der Werknutzung entstanden ist, ist ein Fairneßausgleich seitens der Verwerter zu zahlen. Wurde bisher ein grobes Mißverhältnis verlangt, genügt jetzt ein auffälliges, am Wuchertatbestand des § 138 Abs. 2 BGB angelehntes Mißverhältnis. Nach

BGH-Rechtsprechung ist dies anzunehmen, wenn die vom Schuldner zu erbringende Leistung um 100 % oder mehr über dem Marktpreis liegt. Diese Doppelung wird man auch für den neuen § 32a I 1 UrhG heranziehen können. In einem Fall auffälligen Mißverhältnisses hat der Urheber einen gesetzlichen Anspruch auf Einwilligung in eine Vertragsänderung, die dem Urheber eine *weitere angemessene Beteiligung* gewährt. Der Anspruch ist auf Herstellung der oben genannten Angemessenheit gerichtet und nicht nur auf Beseitigung des auffälligen Mißverhältnisses. Hauptanspruchsgegner ist der Vertragspartner, aber auch jeder Dritte, dem das Nutzungsrecht übertragen oder eingeräumt worden ist (§ 32a UrhG). Das Kriterium der Vorhersehbarkeit spielt für den Anspruch auf Fairneßausgleich keine Rolle. Damit soll die BGH-Rechtsprechung, die verlangte, daß das Mißverhältnis „unerwartet“ aufgetreten sein mußte, korrigiert werden.

Allerdings kann ein Fairneßausgleich nicht verlangt werden, wenn die Vergütung nach einer „gemeinsamen Vergütungsregel“ (gem. § 36 UrhG) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und darin bereits eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall eines auffälligen Mißverhältnisses ausdrückliche vorgesehen ist.

Kollektive Vergütungsregeln (§ 36 UrhG)

Durch § 36 UrhG soll das zweite Hauptanliegen der Reform, nämlich die Schaffung von *Standard-Vergütungsregeln* für die einzelnen Branchen des Werkschaffens auf freiwilliger Basis verwirklicht werden. Das schon erwähnte vom Gesetzgeber angenommene Ungleichgewicht zwischen Urhebern und Verwertern soll durch die gemeinsame Festlegung von Vergütungsregeln weiter reduziert werden.

Urheberverbände und die Verbände der Werknutzer sind aufgerufen, zur Bestimmung der Angemessenheit auf freiwilliger Basis *gemeinsame Vergütungsregeln* aufzustellen (§ 36 I 1 UrhG). Umstände des jeweiligen Regelungsbereiches, insbesondere Struktur und Größe der Verwerter sind dabei laut Gesetz zu berücksichtigen (§ 36 I 2 UrhG). Etwaige tarifvertragliche Regelungen (für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen) haben Vorrang (§ 36 I 3 UrhG).

Im Gegensatz zu Tarifverträgen gibt es bei den gemeinsamen Vergütungsregeln keine normative Geltung. Vielmehr gelten Vergütungen, die nach einer solchen gemeinsamen Regel ermittelt werden, im Einzelfall als unwiderleglich angemessen

(§ 32 II 1 UrhG). Dies scheint klar und übersichtlich. Allerdings wird die Frage aufgeworfen, welche Vergütungsregelung im konkreten Fall gemeint ist. Eine starke Wirkung, die Rechtssicherheit schafft, wird man den Vergütungsregeln zuerkennen, die das entsprechende Unternehmen mit Urheberverbänden selbst abgeschlossen hat. Die gleiche Wirkung wird man den Vergütungsregeln desjenigen Verbandes, bei dem der Verwerter Mitglied ist, zugestehen. Jedoch ist der Verwerter mangels normativer Wirkung der gemeinsamen Vergütungsregeln nicht dazu verpflichtet, die Vergütungsregeln anzuwenden. Komplikationen treten dann auf, wenn innerhalb einzelner Branchen konkurrierende Vergütungsregeln bestehen. Dann stellen sich die Fragen, welche Regel Vorrang hat und welche Regel in welchem Umfang Indizwirkung für die Ermittlung der redlichen Branchenübung nach § 32 II 2 UrhG hat. Hier ist schon absehbar, daß die Rechtsprechung gefordert sein wird.

Schlichtungsstelle (§ 36a UrhG)

Gelingt es beiden Verbänden nicht, auf dem Verhandlungswege gemeinsame Vergütungsregeln aufzustellen, so kann jeder der beiden Seiten eine von den Verbänden getragene private, nicht hoheitliche Schlichtungsstelle anrufen (§ 36 III UrhG). Diese besteht aus einer gleichen Zahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf den sich beide Seiten einigen sollten (§ 36 II UrhG). Niemand kann sich dem Verfahren entziehen, allerdings muß sich auch keiner der Verbände dem begründeten Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle unterwerfen. Wird dem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von drei Monaten nach Empfang schriftlich widersprochen, gilt er als angenommen (§ 36 IV 2 UrhG). Das relativ komplizierte Verfahren ist in § 36a UrhG geregelt.

Wenn es nicht zu einer gemeinsamen Vergütungsregel kommt, weil entweder ein Urheberverband oder ein Verband der Werknutzer den Schlichtungsvorschlag ablehnt, tritt die Wirkung einer gemeinsamen Regelung zwar nicht ein, jedoch wird der Vorschlag in einem möglichen Rechtsstreit als sachverständige Äußerung mit einer gewissen Indizwirkung Gehör finden.

Recht zur Verfilmung

Alle filmischen Verwertungsrechte sind nunmehr in der Hand des Produzenten vereint. Denn das Recht

zur Verfilmung aufgrund von Anregungen aus der Filmwirtschaft (§ 88 UrhG) ist hinsichtlich der Rechteeinräumung bezüglich vorbestehender Werke ähnlich wie der Erwerb der Rechte am Filmwerk selbst geregelt (§ 89 UrhG). Diese Regelung gilt gemäß § 89 IV UrhG auch für Filmstills („Lichtbilder und Lichtbildwerke“).

Zwingendes Recht (§ 32b UrhG)

Eine Umgehung der §§ 32 und 32 a UrhG durch Flucht in eine andere Rechtsordnung soll durch § 32b UrhG verhindert werden.

Ob für § 32a Abs. 2 UrhG das Schutzlandsprinzip gilt und der Gesetzgeber – sicherlich ohne es zu wollen – ausländischen Urhebern einen Haftungsanspruch gegen deutsche Verwerterunternehmen an die Hand geben wollte, ohne daß deutschen Urhebern im Ausland ein vergleichbarer Anspruch zur Seite stünde, bleibt zu untersuchen.

Übergangsregelungen

In § 132 III und IV UrhG sind die Übergangsregelungen normiert. Ein Anspruch auf angemessene Vergütung mit Korrekturananspruch (§ 32 I UrhG) besteht für alle Verträge, die nach dem 01. Juni 2001 zu nicht angemessenen Bedingungen geschlossen worden sind, sofern weitere Nutzungshandlungen nach dem 28.03.2002 stattgefunden haben. Der 1. Juni 2001 ist Stichtag, weil der Gesetzentwurf an diesem Tag von der Bundesregierung an den Bundesrat weitergeleitet wurde und sich seitdem daher kein Vertrauen bezüglich einer andersartigen Regelung hätte bilden können.

Der Fairneßausgleich des § 32a UrhG, der eine weitere angemessene Beteiligung im Falle des „auffälligen Mißverhältnisses“ gewährt, ist auch auf Altverträge anwendbar, allerdings gemäß § 132 III 2 UrhG nur für diejenigen Sachverhalte, die nach dem 28.03.2002 entstanden sind. Hierbei muß man unter „Sachverhalten“ *Nutzungshandlungen* nach dem 28.03.2002 verstehen, da ansonsten die Anwendung des § 32a UrhG auf Altverträge keinen Sinn machen würde.

Fazit

Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, daß die Rechte der Urheber und ausübenden Künstler gestärkt wurden. Entgegen ursprünglicher Pläne wurde die Regelung für Urheber in Arbeitsverhält-

nissen (§ 43 UrhG) nicht geändert. Die Neuregelungen der §§ 32, 32a, 36, 36a UrhG erfolgten ausdrücklich für freie Urheber und Künstler, also für Selbständige. Die Regelungen sind daher für Arbeitnehmer nicht anwendbar.

Insgesamt ergeben sich für alle Beteiligten viele offene Fragen und damit Rechtsunsicherheit. Vor allem innerhalb der Verwerterkette sind die bisherigen Vertragsmuster zu überprüfen, wobei die Anwendung des neuen § 32a UrhG auf Altverträge besondere Probleme bereitet.

15. September 2002

caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de
Member of EUROLAW GROUP, Paris www.eurolaw.de

REDAKTION (Hannover)

verantwort.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D).

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D), Daniela Rott, Rechtsanwältin (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES), Dr. jur. Véronique Demarne, Juriste (F); Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CN); Ola Olusanya LL.M. Lawyer (UK), Dr. jur. Soendoro Soepringgo, S.H., Jurist (RI).

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.de; Internet www.caston.de

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.